

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et Faillite.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS-
UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES
ET DES FAILLITES

32. Auszug aus dem Entscheid vom 21. Juli 1930
i. S. Erbgemeinschaft Grüoler-Graf.

Zulässigkeit der Betreuung gegen eine Erbgemeinschaft für eine Erbschaftsschuld auch während der amtlichen Teilung der Erbschaft (Art. 49 SchKG).

La poursuite contre une communauté héréditaire pour une dette successorale peut être exercée même pendant le partage officiel (art. 49 LP).

L'esecuzione contro una comunione ereditaria per un debito successorale può essere iniziata anche durante la divisione d'ufficio (art. 49 LEF).

..... Es ist daher einzig der noch nicht Gegenstand des Entscheides vom 25. November 1929 gewesene Einwand zu prüfen, dass nunmehr die amtliche Teilung des Nachlassrestes in die Wege geleitet sei. Zutreffend hat aber die Vorinstanz angenommen, dass dieser Umstand weder die Aufhebung noch die Einstellung der Betreuung zu rechtfertigen vermag: Allerdings hat das Bundesgericht in BGE 47 III 11 f. eine Betreuung gegen eine Erbschaft für Erbschaftsschulden während der amtlichen Liquidation der Erbschaft als unzulässig erklärt. Es kann jedoch keine Rede davon sein, den Fall der amtlichen

Teilung des Nachlasses der amtlichen Liquidation gleichzustellen. Die letztere ist eine Generalliquidation eines vom Vermögen der Erben ausgesonderten Vermögenskomplexes; neben dieser Generalliquidation hat ein separates Vorgehen einzelner Gläubiger so wenig Platz wie im Konkurs. Anders dagegen im Fall der blossen amtlichen Teilung: Hier handelt es sich nicht darum, die vorhandenen Passiven durch Versilberung der vorhandenen Aktiven zu tilgen (Art. 596 ZGB), sondern lediglich um die Verteilung von Aktiven und Passiven unter die Miterben. Diese nicht auf Befriedigung der Gläubiger gerichtete Operation wird in keiner Weise durchkreuzt durch die Zulassung der Betreibung für Erbschaftsschulden. Damit entfällt jeder Grund für ein Verbot solcher Betreibung nach Einleitung des Teilungsverfahrens.

33. Entscheid vom 24. Juli 1930 i. S. Hauger.

Arrestprosequierung gegen eine in Güterverbinding lebende Ehefrau, Zustellung der Betreibungsurkunden an die Schuldnerin persönlich: Wahrung der Nutzungsrechte des Ehemannes der Schuldnerin, wenn Arrest und Pfändung das eingebrachte Gut der Ehefrau betrafen (Erw. 1).

Die Unpfändbarkeit gemäss Art. 92 Ziff. 1 bis 5 SchKG kann nicht nur vom Schuldner, sondern auch von seinem Ehegatten aus eigenem Recht geltend gemacht werden (Erw. 2).

Séquestre et poursuite subséquente dirigés contre une femme mariée sous le régime de l'union des biens. — Notification des actes de poursuite à la débitrice personnellement. — Sauvegarde du droit de jouissance du mari de la débitrice, lorsque le séquestre et la saisie portent sur les apports de la femme (consid. 1).

L'insaisissabilité selon l'art. 92 ch. 1 à 5 LP peut être invoquée non seulement par le débiteur, mais aussi par son conjoint en vertu de son propre droit (consid. 2).

Sequestro ed esecuzione consecutiva diretta contro una donna soggetta al regime dell' unione dei beni. — Intimazione degli atti esecutivi personalmente alla debitrice. — Salvaguardia

del diritto di godimento del marito quando il sequestro e l'esecuzione concernono gli apporti della moglie (consid. 1). L'inoppignorabilità secondo l'art. 92 cif. 1 a 5 LEF può essere invocata non solo dal debitore, ma anche dal conjuge per diritto proprio (consid. 2).

Tatbestand (gekürzt).

In der Zeit vom 7. bis 11. April 1930 hat das Betreibungsamt Menzingen bei der Schuldnerin, der Ehefrau des Rekurrenten, verschiedene Arreste und Pfändungen vollzogen. Die Urkunden wurden jeweilen der Schuldnerin direkt zugestellt.

B. — Gegen diesen Arrest- und Pfändungsvollzug führte der Ehemann der Schuldnerin Beschwerde mit dem Begehren, dass eine Anzahl näher bezeichneter Gegenstände als Kompetenzstücke freigegeben werden.

Die kantonale Aufsichtsbehörde ist auf die Beschwerde nicht eingetreten, u. a. weil der Beschwerdeführer nicht legitimiert sei. Das Bundesgericht hat diesen Entscheid aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zu materieller Behandlung zurückgewiesen.

Aus den Erwägungen:

1. — Auf Grund von Art. 32 und 19 NAG und Art. 178 ZGB ist mangels irgendwelcher Anhaltspunkte für eine andere Lösung anzunehmen, dass die Eheleute Hauger unter dem Güterstand der Güterverbinding leben. Infolgedessen hätten in den gegen die Ehefrau gerichteten Betreibungs- und Arrestverfahren die Urkunden gemäss Art. 47 SchKG dem Ehemann als dem gesetzlichen Vertreter der Ehefrau zugestellt werden sollen, gleichgültig, ob der Ehemann in der Schweiz wohnhaft war oder nicht (BGE 38 I 765). Die Zustellung der Urkunden an die Ehefrau direkt war indessen dann ohne weiteres zulässig, wenn Pfändung und Arrest nur das Sondergut der Ehefrau in Anspruch nahmen. Ob dies der Fall war oder ob die beschlagnahmten Gegenstände zum eingebrachten Gut gehörten, kann dahingestellt bleiben, denn